

Stand:
06.10.2020

Haslach im Kinzigtal –

Bebauungsplan „Schleifmatt“- in der Fassung der 5. Änderung Erweiterung einer Moschee

Artenschutzfachliche Begutachtung



Auftraggeber:

Haslach im Kinzigtal
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>



Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einleitung / Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Vorgezogene Zusammenfassung | 2 |
| 3 | Bearbeitungshintergrund..... | 3 |
| 4 | Relevanzprüfung | 4 |
| 4.1 | Ausgangssituation | 4 |
| 4.2 | Projektwirkungen | 7 |
| 4.3 | Relevanzcheck | 7 |
| 5 | Anhang | 9 |
| 5.1 | Bewertungsrahmen für die naturschutzfachliche Bewertung | 9 |
| 5.2 | Literatur | 9 |

1 Einleitung / Aufgabenstellung

Die türkisch Islamische Gemeinde zu Haslach e.V. trifft sich in der Kinzigtal Moschee in der Schleifmattenstraße 13 in Haslach im Kinzigtal.

Die Moschee soll nach Westen um eine Gebäudefläche im Umfang von 95 m² erweitert werden (Abbildung 1). Die Erweiterungsfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Schleifmatt“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch die punktuelle 5. Änderung zu erwarten sind, erfolgt vorliegend ein Relevanzcheck gemäß dem Handlungsleitfaden des MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019). Bei der Bearbeitung der Artenschutzthematik ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU 2019 Seite 22):

...Datengrundlagen und Vorgehensweise müssen für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen. Der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörden steht aufgrund der faktischen Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ein gewisser Spielraum bei naturschutzfachlich nicht geklärten Fragen zu. In der Praxis hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Prüfvorgehens bewährt. In einfach gelagerten Fällen kann mit diesem Relevanzcheck bereits eine abschließende Einschätzung abgegeben werden und es kann möglich sein, alle erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abzuleiten. ...

Der Unterzeichner wurde von der Gemeinde Haslach i. Kinzigtal mit der artenschutzfachlichen Begutachtung beauftragt. Im ersten Schritt sollte ein Relevanzcheck durchgeführt und geprüft werden, ob damit eine abschließende Einschätzung der artenschutzfachlichen Belange möglich ist ?



2 Vorgezogene Zusammenfassung

Der Verfasser hat am 5. August 2020 im Rahmen einer Ortsbegehung die Ausgangssituation in Augenschein genommen und in Kap. 4.1 beschrieben. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Ortsbegehung und der Auswertung weiterer Informationen (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) werden die Projektwirkungen in Kap.4.2 ermittelt und beschrieben. Darauf aufbauend wird in Kap. 4.3 ein „Relevanzcheck“ durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung-Minimierung, Ersatz) dargestellt.

Der Verfasser kommt zu folgender artenschutzfachlichen Einschätzung:

- Der Bereich der direkten Flächenbeanspruchung und der direkt angrenzenden Flächen wird nach KAULE (1991) und RECK (1996) als stark belastet (Wertstufe 2) bewertet (Kap. 5.1). Dies entspricht auf der fünfstufigen Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) einer sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe I).

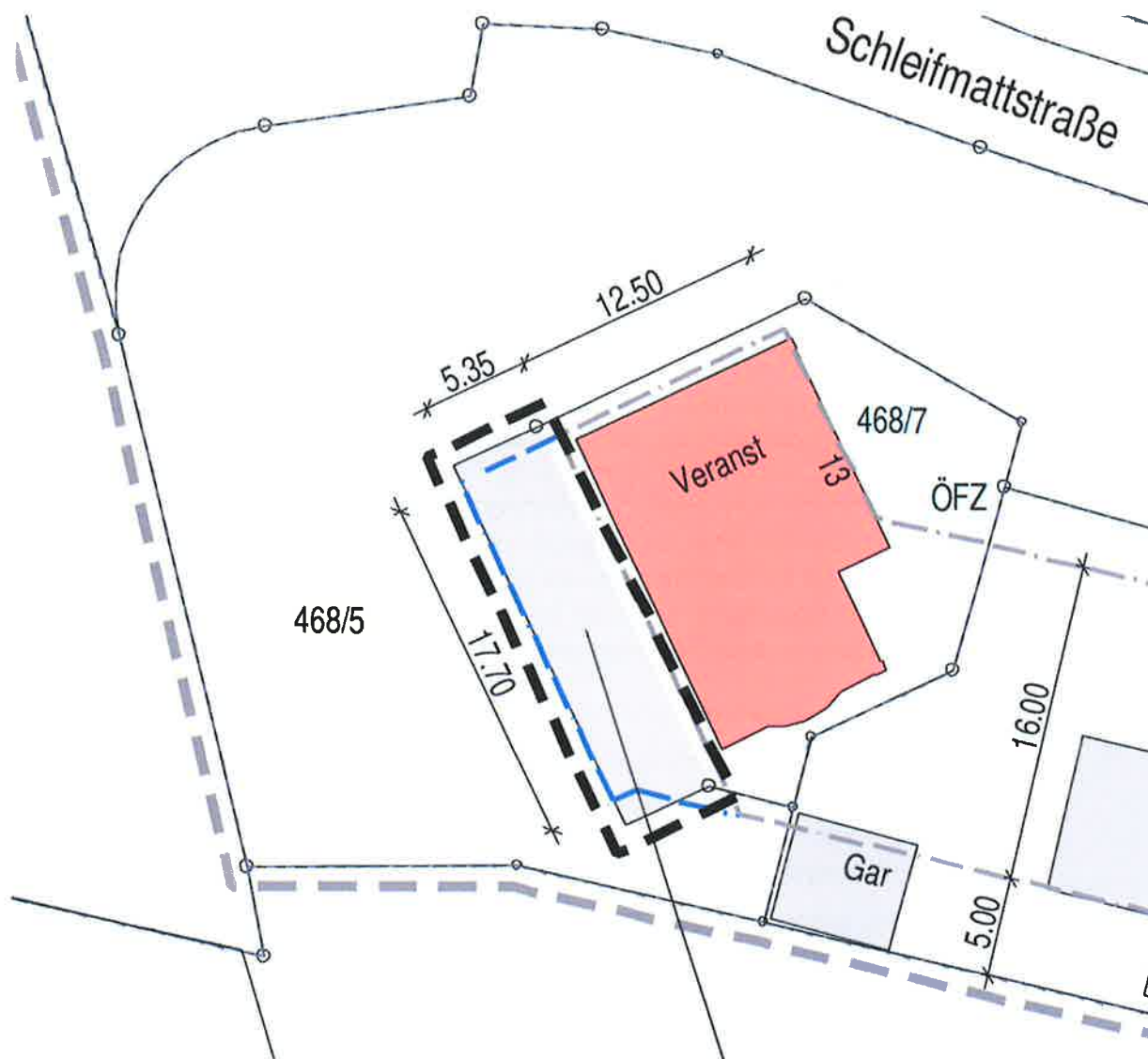


Abbildung 1: Deckblatt zum Bebauungsplan „Schleifmatt“ 5. Änderung (Stand 4. Juni 2020-Kappisgruppe)

- Der artenschutzfachliche Betroffenheitsgrad ist sehr gering; artenschutzfachliche Konflikte sind unter folgenden Voraussetzungen nicht zu erkennen:
 - Das Baufeld wird so eingerichtet, dass ein Mindestabstand zu den Gehölzriegeln an der Bahnlinie und entlang der B 33 von 3 m eingehalten wird (Maßnahme zur Vermeidung-Minimierung).
 - Sollten die 3 Linden nicht erhalten werden können (z.B. Rückschnitt im Kronenbereich), werden diese als potenzielle Nistgelegenheit für Vögel ausfallen. Eine Ersatzpflanzung ggf. auch als Vogelnährgehölz ist erforderlich. Eine zeitlich vorgezogene Ersatzpflanzung wird empfohlen, ist jedoch nach Einschätzung des Verfassers mit folgender Begründung auch noch nach Baufertigstellung möglich. In der angrenzenden Umgebung östlich und südlich (Schwimmbad, Friedhof) des Projektes sind Gehölze (Bäume, Sträucher) in großem Umfang vorhanden auf die Brutvögel vorübergehend ausweichen können.
- Mit dem vorliegenden Relevanzcheck kann nach fachlicher Einschätzung durch den Verfasser eine abschließende Beurteilung abgegeben werden. Es ist kein weiter gehender Erfassungsbedarf für den Artenschutz erkennbar.

3 Bearbeitungshintergrund

Das MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019) beschreibt im *Handlungsfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten* den Umgang bzw. das Vorgehen beim Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben:

Allgemeiner Artenschutz

Die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz finden sich in den §§ 39 bis 43 BNatSchG. § 39 BNatSchG verbietet zunächst die mutwillige bzw. ohne vernünftigen Grund erfolgende Beeinträchtigung wild lebender Tiere (Beunruhigung, Fang, Verletzung, Tötung) und Pflanzen (Entfernung von ihrem Standort, Nutzung, Verwüstung der Bestände) sowie ihrer Lebensstätten. Dies gilt für alle wild lebenden Arten, unabhängig von einem speziellen Schutzstatus. Für genehmigte bzw. zulässige Bauvorhaben und die Bauleitplanung entfalten diese Bestimmungen aber keine (besondere) Bedeutung, denn hier ist regelmäßig von einem vernünftigen Grund für unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugehen.

Besonderer Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Zunächst stellt sich die Frage, welche Arten geschützt und zudem in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevant sind. Eine derartige Relevanz kann für den Regelfall auf zwei Artenkollektive beschränkt werden (zu Abweichungen s. Kap. 11):

- jede bei uns auftretende, wild lebende europäische Vogelart, unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes;
- jede bei uns auftretende, wild lebende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH- RL); diese sind sämtlich streng geschützt.

Nur für diese Arten gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen zulässiger Eingriffe nach § 17 BNatSchG sowie bei bestimmten



zulässigen Vorhaben nach BauGB. Bei letzterem gerade in Gebieten mit Bebauungsplänen, während der Aufstellung eines solchen Plans und im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Zwar gibt es eine Vielzahl an weiteren gesetzlich geschützten Arten, für die durch das BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ein besonderer oder strenger Schutz vermittelt wird, der teils auf europarechtliche Vorgaben und teils auf nationale Überlegungen zurückgeht. Dies schließt auch Arten ein, bei denen im Wesentlichen Fang, Haltung oder Handel reglementiert werden sollen. Diese weiteren Arten, etwa sonstige geschützte Tagschmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken oder Amphibien, sind im Regelfall aber nur im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine oder mehrere weitere Artengruppen untersucht werden müssen, um die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt in diesem Rahmen über den besonderen Artenschutz hinaus sachgerecht erfassen und bewerten zu können.

Sodann stellt sich die Frage, was konkret verboten ist. Hierbei enthält § 44 BNatSchG in Abs. 1 die so genannten Zugriffsverbote, und in Abs. 2 weitere Besitz- und Vermarktungsverbote. Letztere bleiben nachfolgend unberücksichtigt, weil sie für die Bauleitplanung und für Bauvorhaben keine Relevanz entfalten.

Der Rahmen, in dem sich Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz bewegen müssen, wurde durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen aufgezeigt.

4 Relevanzprüfung

4.1 Ausgangssituation

Der Verfasser hat am 5. August 2020 im Rahmen einer Ortsbegehung die Ausgangssituation in Augenschein genommen. Diese wird nachfolgend beschrieben.

Die Moschee und das westlich angrenzende Baufeld liegen ca. 15 m östlich neben der Ortsdurchfahrt (Bundesstraße 33/Steinacher Straße) und 13 m nördlich der Kinzigtal-Bahnlinie.

In Abbildung 2 bis Abbildung 8 ist die örtliche Situation im Baufeld und der angrenzenden Umgebung dargestellt.

Die Freiflächen um die Moschee und die Erweiterungsfläche sind durch die Verkehrsimmissionen der B33 und der Bahnstrecke stark vorbelastet. Eine Hecke schirmt die Freifläche von der B 33 ab (Abbildung 6). Ein weiterer Gehölzriegel schirmt die Freiflächen zur Bahnlinie hin ab (Abbildung 8).

Der überwiegende Teil des Baufeldes wird derzeit intensiv als Freisitz genutzt und ist mit einem festen Oberflächenbelag oder einem Zierrasen versehen (Abbildung 2 und Abbildung 3). Westlich angrenzend mit Überhang in das Baufeld stehen 3 Linden. Zum Zeitpunkt der örtlichen Inaugenscheinnahme waren keine Nester oder Reste von Nestern, keine Höhlen oder/und Spalten und auch keine Löcher unterschiedlicher Größe die auf Käferfraß hindeuten zu erkennen (Abbildung 4 und Abbildung 5).

Öffnungen an der Außenhaut des Gebäudes, die Fledermäusen oder/und z.B. Mauerseglern Zugang bieten könnten sind nicht vorhanden (Abbildung 4 und Abbildung 7 sowie Abbildung auf dem Deckblatt).



Abbildung 2: Bereich der Gebäudeerweiterung; Blickrichtung Norden



Abbildung 3: Bereich der Gebäudeerweiterung



Abbildung 4: Bereich der Gebäudeerweiterung; das Zelt deckt die ungefähre Breite des geplanten Gebäudes ab; rechts daneben der Überhang der 3 vorhandenen Linden



Abbildung 5: zwei von drei Linden



Abbildung 6: Gehölzriegel auf der Südseite im Abstand von ca. entlang der Bahnlinie mit vorgelagertem Gemüsegarten



Abbildung 7: Dachüberstand ohne Nester von z.B. Schwalben und ohne Einflugöffnungen z.B. für Fledermäuse oder/und Mauersegler



Abbildung 8: Hecke auf der Westseite und Nordwestseite Richtung Steinacher Straße

4.2 Projektwirkungen

Die direkte Flächeninanspruchnahme durch die Gebäudeerweiterung beträgt ca. 95 m² (Abbildung 1). Ein Teil dieser Fläche ist bereits versiegelt. Der restliche Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme wird derzeit als Zierrasen genutzt. (Abbildung 3 und Abbildung 4).

Der Baustellenverkehr der kleinflächigen baulichen Erweiterung wird zu einer vorübergehenden und zusätzlichen Lärmbelastung führen. Diese wird auf dem Hintergrund der Vorbelastung der Lärmimmission durch den Verkehr auf der angrenzenden B 33 und der Bahnlinie als sehr geringe und vorübergehende Zusatzbelastung bewertet.

4.3 Relevanzcheck

Naturschutzfachliche Bewertung

Der Bereich der direkten Flächenbeanspruchung und der direkt angrenzenden Flächen wird nach KAULE (1991) und RECK (1996) als stark belastet (Wertstufe 2) bewertet. Dies entspricht auf der fünfstufigen Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) einer sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe I).

Relevanzcheck

Eine Einschätzung evtl. Vorhabenwirkungen auf die nachfolgend dargestellten Tierartengruppen erfolgt in Orientierung an ALBRECHT et al. Seite 148 ff (2015) und berücksichtigt die artengruppenspezifischen Habitatmerkmale.

Tabelle 1: Relevanzcheck

| Artengruppe | Kurzbeschreibung Sachverhalte | Relevanz |
|-----------------------|--|----------------|
| Vögel | 3 Linden können ggf. nicht erhalten werden; diese bieten Nistgelegenheit für Brutvögel; Höhlen sind nicht vorhanden; aufgrund der Unruhe/Lärmbelastung sind seltene und störungsempfindliche Brutvögel im Plangebiet unwahrscheinlich. | Relevant |
| Säuger | Eingriffsbereich ohne Bedeutung für Säuger; Keine Gewässer betroffen; keine geschlossenen Gehölze betroffen. | Nicht relevant |
| Fledermäuse | Eingriffsbereich ohne Bedeutung als Nahrungshabitat; keine Öffnungen am Gebäude | Nicht relevant |
| Amphibien | Keine Gewässer vorhanden; als Landlebensraum insbesondere auch wegen der Insellage für Amphibien nicht nutzbar. | Nicht relevant |
| Reptilien | Das Baufeld und die direkt angrenzende Umgebung bietet keine artengruppenspezifischen Habitate (z.B. Altgrasbestände, Totholz, Steinmaterial, Auffüllungsflächen etc.) | Nicht relevant |
| Fische und Rundmäuler | Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden | Nicht relevant |
| Tag- und Nachtfalter | Keine Blütenpflanzen im Baufeld oder direkt angrenzenden Bereich der als Nahrungshabitat nutzbar wäre | Nicht relevant |
| Xylobionte Käfer | Kein Altholz vorhanden | Nicht relevant |
| Wasserkäfer | Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden | Nicht relevant |
| Laufkäfer | Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden | Nicht relevant |
| Libellen | Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden | Nicht relevant |
| Krebse | Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden | Nicht relevant |

| Artengruppe | Kurzbeschreibung Sachverhalte | Relevanz |
|------------------------|---|----------------|
| Schnecken und Muscheln | Keine artengruppenspezifischen Habitate vorhanden | Nicht relevant |
| Heuschrecken | Keine Blütenpflanzen oder/und oder trockene Flächen im Bau- feld oder direkt angrenzenden Bereich verfügbar, die als Ha- bitat nutzbar sind. | Nicht relevant |
| Wildbienen | Keine Blütenpflanzen im Bau- feld oder direkt angrenzenden Bereich vorhanden, die als Nahrungs- oder Fortpflanzungsha- bitat nutzbar sind. | Nicht relevant |

Der artenschutzfachliche Betroffenheitsgrad ist sehr gering.

Für die in Tabelle 1 dargestellten Arten(gruppen) excl. der Artengruppe der Vögel sind negative Vorhabenwirkungen (Beeinträchtigungen) nicht zu erwarten, d.h. diese sind nicht entscheidungsrelevant.

Für die Artengruppe der Vögel sind artenschutzfachliche Konflikte unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls nicht zu erkennen:

- Die Gehölze entlang der B 33 und der Bahnlinie schirmen die Moschee gegen B33 und Bahnlinie ab und werden erhalten. Eingriffe, z.B. durch Baulager müssen durch entsprechende Baustelleneinrichtung vermieden werden. Das Bau-
feld ist so einzurichten, dass ein Abstand von 3 m zu den Gehölzriegeln eingehalten wird (Maßnahme zur Vermeidung-Minimierung).
- Sollten die 3 Linden nicht erhalten werden können (z.B. Rückschnitt im Kronenbereich), werden diese als potenzielle Nistgelegenheit für Vögel ausfallen. Eine Ersatzpflanzung ggf. auch als Vogelnährgehölz ist erforderlich. Eine zeitlich vorgezogene Ersatzpflanzung wird empfohlen, ist jedoch nach Einschätzung des Verfassers auch noch nach Baufertigstellung möglich. In der angrenzenden Umgebung östlich und südlich (Schwimmbad, Friedhof) des Projektes sind Gehölze (Bäume, Sträucher) in großem Umfang vorhanden auf die Brutvögel vorübergehend ausweichen können.



5 Anhang

5.1 Bewertungsrahmen für die naturschutzfachliche Bewertung

Tabelle 2: neunstufige Skala von KAULE (1991) und RECK (1996)

| Wertstufe | verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche | Konfliktstärke* |
|-----------|---|-----------------|
| 9 | bundes- bis europaweite Bedeutung | extrem hoch |
| 8 | überregionale bis landesweite Bedeutung | sehr hoch |
| 7 | regionale Bedeutung | hoch |
| 6 | lokale Bedeutung, artenschutzrelevant | mittel |
| 5 | verarmt, noch artenschutzrelevant | gering |
| 4 | stark verarmt | sehr gering |
| 3 | belastend oder extrem verarmt | nicht relevant |
| 2 | stark belastend | nicht relevant |
| 1 | sehr stark belastend | nicht relevant |

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 3: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005a) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

| Wertstufe | Bedeutung | Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996) |
|-----------|---|--|
| I | sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung | 1-3 |
| II | geringe naturschutzfachliche Bedeutung | 4 |
| III | mittlere naturschutzfachliche Bedeutung | 5 |
| IV | hohe naturschutzfachliche Bedeutung | 6 |
| V | sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung | 7-8 |

5.2 Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C., Hrsg. (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen – Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik (1115), Fachverl. NW, Bonn.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Ulmer, Stuttgart. 2. Aufl., 519 S.



- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, Internet.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: LINK, F.-G., Hrsg., Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996, Umweltakad., Stuttgart, 71–112.
- VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Karlsruhe, Download unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBereich&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>. (09.03.2017).
- VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.



